Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 200.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 20. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 18. März. Der König hat dem General der Kavallerie à la suite der Armee, Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, das Großkreuz des R. Adl.-Ord., dem Ober-Staatsanwalt Greiff zu Breslau den k. Kr.-Ord. 2. Kl., dem Major z. D. von Elpons, bisher aggregirt dem 2. Naff. Inf.-Reg. Nr. 88, den k. Kr.-Ord. 3. Kl. verliehen, den Prof. und Baurath Adler, sowie den Bauinspektor a. D. und Stadt-Baurath Blankenstein hierselbst zu Mitgliedern der techn. Bau-Deputation ernannt.

Der Kaiser und König hat den Geh. Reg.-Rath und vortrag. Rath bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung Hucke zum Geh. Ober-Reg.-Rath, sowie, die Geh. Posträthe und vortrag. Räthe bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung Günther, Sachse und Heß zu Geh. Ober-Posträthen ernannt.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Rudolf Paulsen in Memel ist das Prädikat „Professor" beigelegt, der bei der Hannov. Staatseisenbahn angestellte k. Eisenbahn Baumeister Hermann Textor zu Osnabrück in gleicher Eigenschaft nach Hannover versetzt und der k. Eisenbahn-Direktion daselbst als techn. Hülfsarbeiter überwiesen, der Friedensrichter Johaentgen in Ratingen und der Friedensrichter Heusgen in Lechenich sind, unter Beilegung des Titels Landger.-Ass. an das Landger. in Koblenz bezw. das Landger. in Elberfeld, versetzt. Der Kreisrichter Lindheim in Münsterburg ist als Stadtrichter an das Stadtger. in Breslau und der Kreisrichter Rube in Peitz als Amtsrichter an das Amtsger. in Spangenberg versetzt, der Ger.-Ass. Dr. Rose zum Kreisrichter bei dem Kreisger. in Kottbus, mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Peitz ernannt. Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt: dem Kreisger.-Rath Meder in Altenkirchen, dem Kreisger.-Rath Jahke in Kottbus und dem Kreisger.-Rath Wunderlich in Cölleda. Der Kreisrichter von Prittwitz Gaffron in Schlochau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisger. in Schwetz, der Advokat Kirchhoff in Zelle zum Anwalt bei dem dortigen Obergericht ernannt worden.

Vom Landtage.

30. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 18. März. 12 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Falk, Geh. Rath Wohlers u. A. Das Haus ertheilt dem Präsidenten die Ermächtigung, zum Geburtstage Sr. M. des Königs die Glückwünsche des Hauses darzubringen. Vor der Tagesordnung erhält das Wort:

Abg. v. Schorlemer-Alst: Als ich vorgestern das Buch Simplicius Simplicissimus hier erwähnte, bemerkte ich, daß dasselbe in der Nordwestdeutschen Verlagshandlung für Volksschriften in Bremen herausgegeben und von Hugo Meyer bearbeitet sei. Es ist mir nun von dem hiesigen Schriftsteller Hugo Meyer aus der Tieckstraße ein Schreiben zugegangen, worin er sich dagegen verwahrt, daß er der Verfasser dieser Bearbeitung sei, mit dem Bemerken, daß es seinem Rufe als Jugendschriftsteller schaden könne, wenn das Publikum ihn für den Verfasser hielte. Er bittet mich, dies zur Kenntniß des Hauses zu bringen. Ich komme diesem Wunsche pflichtgemäß nach und füge als Erläuterung hinzu, daß der vollständige Name des wirklichen Verfassers Elard Hugo Meyer ist. Sollten nun aber vielleicht noch mehrere Hugo Meyer existiren, die gleichfalls gegen die Autorschaft reklamiren wollten, so muß ich diese dringend bitten, ihre Reklamationen nicht an mich, sondern an die Nordwestdeutsche Verlagshandlung zu richten, um das Haus nicht mit derartigen Schreiben und Erklärungen noch weiter zu belästigen. (Heiterkeit)

Abg. Windthorst (Bielefeld): In diesem Augenblick wird mir von der vom Vorredner genannten Verlagshandlung ein Exemplar des betreffenden Simplicius Simplicissimus zugeschickt mit der Bitte, dasselbe zu prüfen und gegen die nach der Ansicht der Verlagshandlung höchst ungerechten Angriffe des Abg. Schorlemer in Schutz zu nehmen. Ich werde mich der Prüfung unterziehen und bitte das Haus, jedenfalls sein Urtheil über das Buch und über die sonst im besten Rufe stehende Verlagshandlung zu suspendiren, bis ich darüber Mittheilung gemacht haben werde.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich folge sonst sehr gern den Wünschen des Abg. für Bielefeld; aber wenn ich mein Urtheil einmal gemacht habe, so kann ich es nicht mehr suspendiren. (Heiterkeit)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation des Abg. v. Heereman, betreffend das Verfahren der k. Regierung und des k. Oberpräsidiums zu Münster bezüglich der Benutzung der dort von den Ordensgenossenschaften der Kapuziner und Franziskaner früher innegehabten Gebäude. Auf die Anfrage des Präsidenten, ob und wann die Interpellation beantwortet werden solle, erwidert

Kultusminister Falk: Der Interpellant hat diese Angelegenheit bereits bei der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern bei dem Kapitel „Oberpräsidien" zur Sprache gebracht. Es entzieht sich jeder menschlicher Berechnungen, welche Angelegenheiten die Herren von der Zentrumspartei bei dieser oder jener Position zur Besprechung für geeignet erachten. Hätte ich im Geringsten vermuthen können, daß bei einem Etat, der mich ganz und gar nichts angeht, eine derartige Erörterung beliebt werden würde, so wäre ich gewiß im Hause anwesend gewesen, und dies um so lieber, als ich bereits damals wahrscheinlich in der Lage gewesen wäre, den Interpellanten zu veranlassen, mit seiner Interpellation noch etwas zu warten. Ich hole dies jetzt nach.

Die in der Angelegenheit betheiligten Privatpersonen Graf Galen und Kaufmann Albers haben sich an den Minister des Innern und an mich am Ende des vorigen Monats Beschwerde führend gewandt. Die Beschwerden sind dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zur Berichterstattung unter Hervorhebung der hier in Betracht kommenden Rechtspunkte, sowie unter Bezeichnung der thatsächlichen Verhältnisse, die noch einer Erörterung bedürfen, zugestellt worden. Sobald dieser Bericht vorliegt und der Minister des Innern und ich darüber schlüssig geworden sind, werde ich die Interpellation beantworten. Ich werde nicht verfehlen, von dem eingetretenen Termin dem Präsidium des Hauses unverzüglich Kenntniß zu geben.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Das Haus geht zur ersten Berathung des Entwurfs der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen über.

Abg. Miquel: Ich habe mich gegen die Städteordnung mit Vorbedacht einschreiben lassen, weil ich meine, daß der Rückschritt, den wir damit machen würden, die etwaigen Fortschritte derselben weit überwiegt. Wenn sie sich auch nur als Gesetz für die 5 östlichen Provinzen ankündigt, so soll sie doch demnächst im Großen und Ganzen Gesetz für die ganze Monarchie werden. Es ist daher fraglich, ob man sich nicht vorläufig an einer Novelle hätte sollen genügen lassen, welche die Bestimmungen enthält, die sich mit Nothwendigkeit aus der neuen Verwaltungsorganisation ergeben. Da aber einmal ein anderer Weg eingeschlagen worden, müssen wir auch davon ausgehen, Rückschritte gegen die in den einzelnen Provinzen bestehenden Städteordnungen zuzulassen. Ich scheide von vornherein zwei sehr wesentliche Fragen aus: Erstens, welche Kommunen sollen überhaupt Stadtrecht haben? Der Entwurf befaßt sich überhaupt gar nicht mit dieser Frage; wir können sie auch ohne eine Landgemeindeordnung gar nicht entscheiden, deren Mangel uns schon jetzt bei der Berathung des Kompetenzgesetzes auf Schritt und Tritt hindert. Wie die Sache jetzt liegt, können wir aber einer großen Zahl von Städten, obwohl dieselben in Wahrheit nur Landgemeinden sind, die städtische Verfassung nicht nehmen. — Ich scheide ferner in Uebereinstimmung mit dem Entwurf die Frage wegen des Dreiklassensystems aus. Bekanntlich bestehen in der Monarchie in dieser Beziehung verschiedene Systeme und ebenso verschieden sind die Voraussetzungen, Bürger zu werden und zu sein. Zweifellos kann man diese ganze Materie nur einheitlich für die ganze Monarchie ordnen, und da die Vorlage das ganze Kommunalsteuersystem einem besonderen Gesetz vorbehalten hat, so haben wir jetzt gar nicht die dazu erforderliche Grundlage. In dem Augenblick, wo wir diese Städteordnung auf die neuen Provinzen anwenden, werden wir uns auch über das System entscheiden müssen: ob Jeder gleiches Stimmrecht ausüben, ob es von den Gemeindesteuern abhängen soll u. s. w. Im Uebrigen will ich nicht verkennen, daß diese Städteordnung einige Fortschritte gegen das Gesetz von 1853 enthält. Sie sind aber leider erkauft mit bedenklichen Rückschritten so zu sagen gegen das gemeine Recht der preußischen und deutschen Städte. Die Regierung reservirt sich das Recht der Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten, sie verzichtet anscheinend sehr lieberal auf die Bestätigung der Stadträthe. Aber dieser liberale Verzicht ist erkauft mit einer Präponderanz des Bürgermeisters über sein Magistratskollegium, so daß die Mitglieder des letzteren eigentlich nur Mitglieder einer Aktiengesellschaft sind, die nur Vermögensverwaltung hat. (Zustimmung.) Freilich so konnte die Regierung ganz gut auf die Bestätigung der Stadträthe verzichten, denn sie bedeuten wenig. Durch die §§ 83, 87, 93, 108, 112 und 113 des Entwurfs wird der Bürgermeister in eine wahre Präfektenstellung erhoben. Wenn er durch Gesetz berufen ist, die gesammte Polizeiverwaltung allein zu führen, wenn er alle Polizeibeamten anstellt, wenn er nicht blos Beschlüsse der städtischen Kollegien beanstanden kann, sondern dies sogar muß auf Erfordern des Regierungspräsidenten, so frage ich: wie ist da ein kollegialisches Verhalten zwischen dem Magistrat und seinem Chef möglich? Denn ebenso wie man den Begriff der Polizeigewalt von der obrigkeitlichen Gewalt trennen kann, kann man auch Polizei- und Kommunalgewalt trennen. Wir haben hier diese Frage bereits in der Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein entschieden; aber auch in den übrigen Provinzen haben die früheren Regierungen nie an ein solches Präfekten System gedacht. In der schleswig-holsteinischen Städteordnung haben wir die Wirksamkeit der königlichen Polizeiverwaltungen auf die Sicherheitsmaßregeln beschränkt. In Hannover hat sich die Uebertragung der Polizeigewalt an das Magistrats-Kollegium mit der Delegation eines Mitgliedes für die Exekutive sehr gut bewährt. Ueber diese Delegation kann man sich mit der Regierung einigen, aber man braucht nicht mit der Besetzung der Polizei den Bürgermeister allein zu betrauen. Bei der vielfachen anderweitigen Beschäftigung des Bürgermeisters einer großen Stadt wird die Polizeigewalt in die Hand von Unterbeamten gerathen. Man erwartet von der Polizei meistens eine repressive Thätigkeit, während in den Städten bei einzelnen Zweigen, z. B. bei der Sanitätspolizei das positive Schaffen kostspieliger Institutionen die Hauptsache ist, das man doch nicht gut in die Hand einzelner Beamten legen kann, weil dadurch die Opferfreudigkeit beeinträchtigt wird. Der Abschnitt von der Polizei wird also im Einverständniß hoffentlich mit der Regierung umgearbeitet werden müssen. Auch wird eine Einigung mit der Regierung in Betreff der Städte, in welchen königliche Polizei-Direktionen eingesetzt werden sollen, herbeigeführt werden, welche bis jetzt nur durch den Etat ein- und abgesetzt werden. Grundsatz muß jedenfalls sein, daß die Polizeigewalt ein Theil der Magistratsbefugniß ist und von derselben nur durch Spezialgesetz getrennt werden kann. Es wäre auch besser, den größten Theil des Titels, betreffend das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden zu streichen. Die Bestimmung des § 117, wonach der Bürgermeister auf Erfordern des Regierungspräsidenten verpflichtet sein soll, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu beanstanden, gehört namentlich hierher. Ich sehe nicht ein, warum dem Regierungspräsidenten allein die Befugniß, in die Kommunalverwaltung einzugreifen, eingeräumt ist. Die Stadt wird doch wohl darüber verfügen können, ob und welche Personen an ihren Gemeindenutzungen, natürlich innerhalb der gesetzlichen Befugnisse, theilnehmen sollen. Ueberdies ist ja bei etwaiger Verletzung von Privatinteressen das Verwaltungs-Streitverfahren zulässig. Ferner hat man dem Staatsministerium das Recht gegeben, eine Stadtverordnetenversammlung aufzulösen. Ich halte dies nicht für erforderlich, da einerseits die Staatsregierung eine Stadtverordneten-Versammlung nicht auflösen kann, die über die Art der Verwaltung mit der Bürgerschaft im vollen Einverständniß ist, andererseits auch die regelmäßige Ergänzung der Stadverordneten-Kollegien keinen Zweck haben würde. Was das Verhältniß der Aufsichts-Instanzen in der Kompetenz betrifft, so erblicke ich in dem System dieser Vorlage einen Fortschritt. Allein die Ausnahme hiervon, die in der Polizeiverwaltung in Bezug auf den Landrath gemacht wird, scheint mir nicht immer zulässig. Eine größere Stadt mit tüchtigen Verwaltungsbeamten, mit eigener polizeilicher Organisation, die ebenso klug ist als der betreffende Landrath, (Sehr richtig!) braucht eine solche Bevormundung, wie die Einwirkung des Landraths auf die Polizeiverwaltung, in keiner Weise. Bei ganz kleinen Städten, die eigentlich Landgemeinden sein sollten, wird man allerdings noch die Frage nach der Aufsichtsinstanz der Landräthe zu prüfen haben; aber eine Grenze muß hier unzweifelhaft festgestellt werden. Was ferner die Abgrenzung der Befugnisse der städtischen Kollegien untereinander betrifft, so bin ich mit der Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten, wie der Entwurf sie anordnet, einverstanden. In den bestehenden Städteordnungen kann man in dieser Beziehung drei Systeme unterscheiden: Bei dem einen System, was in der Provinz Hannover und zum Theil auch in der Provinz Hessen gilt, sind den Stadtverordneten gesetzlich bestimmte Rechte zugesprochen und der Magistrat ist der Inhaber der gesammten obrigkeitlichen und Kommunalgewalt, die nur in einzelnen Fällen durch die Zustimmung der Stadtverordnetenkollegien beschränkt ist. Das andere entgegengesetzte System, welches wir in der Städteordnung der alten Monarchie haben, ordnet genereller die Befugnisse der Stadtverordneten und des Magistrats und macht das Stadtverordneten-Kollegium zum eigentlichen Schwerpunkt der Verwaltung. Nachdem dies System nun so lange Jahre bestanden hat, kann man eine Beschränkung nicht mehr machen; es wird vielmehr darauf ankommen, die Stellung von Magistrat und Stadtverordneten in der richtigen Weise zu ordnen. Das dritte System schließlich liegt zwischen beiden in der Mitte und ist in der Städte Ordnung für Schleswig-Holstein gewählt. Es würde nun gewiß gegen die Wünsche aller städtischen Verwaltungen sein, wenn wir das System von Hannover oder von Schleswig-Holstein hier akzeptirten; wir müssen uns hier an das der alten Monarchie anschließen. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß bei dieser Kompetenzscheide in der Städteordnung leicht der Stadtverwaltung hinderliche Gegensätze zwischen den beiden städtischen Kollegien eintreten. Man sollte also bei Konflikten eine gemeinschaftliche Berathung von Magistrat und Stadtverordneten für zulässig erklären, denn hierbei ist keineswegs zu befürchten, daß der Einfluß der Stadtverordneten hierbei prävalire. Beide Kollegien sind hierbei in gleicher Lage in Betreff der Information und bereits abweichend gefaßte Beschlüsse einzelner Kollegien hindern nicht ein Einverständniß. Eine Vergewaltigung kann bei diesem Berathungsmodus auch nicht Platz greifen, da jederzeit die Separatberathung der einzelnen Kollegien herbeigeführt werden kann. Dadurch sind in den neuen Provinzen die Konflikte weit seltener als in den alten. Die Konsequenz solcher Konflikte ist nach der Vorlage, daß die Sache liegen bleibt, bis die Kollegien sich einigen. Aber gerade so wie in der Strafprozeßordnung durch aufeinanderfolgende Paragraphen der Satz: „Haussuchungen darf nur der Richter vornehmen" so limitirt wird, daß es auch der Polizeikommissar darf (Heiterkeit), so verordnet auch die Vorlage in einem besonderen Paragraphen, daß auf Anrufen der Streitenden die Entscheidung des Regierungspräsidenten eintritt. Durch eine solche Bestimmung wird nicht nur das Interesse der Stadtverwaltung geschädigt, sondern auch die Unabhängigkeit der Kommunalverwaltung in Frage gestellt. Sollte man die gemeinschaftliche Berathung der städtischen Kollegien nicht belieben, so möchte ich, daß man die ganze Angelegenheit dem Ortsstatut zur Regelung überläßt. Wenn wir die historisch gewordenen Ortsstatute nicht vollständig egalisiren wollen, so müssen wir, allerdings im Interesse der Einheit in ganz bestimmten Fragen, ausgiebig auf dieselben rekurriren. Weshalb wollen wir in den neuen Provinzen und denjenigen Städten der alten Provinzen, denen das Ortsstatut eine gemeinschaftliche Berathung der städtischen Kollegien in Konfliktsfällen gestattet und welche mit diesem Berathungsmodus außerordentlich zufrieden sind und im Gegentheil eine Schädigung ihrer Verwaltung sehen würden, dieses System verbieten? Eine ganze Reihe von Spezialbestimmungen übergehe ich, die mir nicht annehmbar scheinen, weil sie wirklich nur Spezialbestimmungen enthalten, beispielsweise bedarf meiner Meinung der § 18, der die Befreiung von Beämtern charakterisirt, sowie die Bestimmungen des § 23 über die Qualifikation der Stadtverordneten, durch welchen Richter, Geistliche und Lehrer ausgeschlossen sind, einer erheblichen Einschränkung. Ein direkter Mangel des Gesetzes ist es dagegen, daß überhaupt keine Bestimmungen enthalten sind über den Erlaß von sogenannten Polizei-Verordnungen, wenn aber, wie ich gezeigt, keine klare Grenzscheide zwischen Polizeigewalt und obrigkeitlicher Gewalt und Kommunalverwaltung zu finden ist, so ist klar, daß derjenige, welcher das Recht der Polizeiverordnung hat, in der Lage ist, die Regeln zu bestimmen, nach denen die obrigkeitliche Gewalt und selbst die Kommunalverwaltung ausgeübt werden soll. Wenn nun der Erlaß der Polizeiverordnung ein Recht der Polizeibehörde ist, und wenn in den Städten die Polizeibehörden entweder königliche Behörden sind, die mit der städtischen Verwaltung in keiner Beziehung stehen, häufig sogar im Gegensatz zu ihr stehen, oder aber die Person des Bürgermeisters allein, so ist klar, daß unaufhörlich Kompetenzkonflikte zwischen den Kommunalbehörden und den Polizeibehörden, ein unaufhörliches Uebergreifen der Polizeiverordnungen und der Polizeivorschriften in das ihnen nicht gehörige Gebiet Platz greifen müssen, ein unharmonisches Verhalten beider. Es muß also entschieden eine Grenzscheide gegeben werden zwischen dem Recht der Polizeiverordnung und dem städtischen Autonomierecht. Ich könnte Ihnen noch viele ähnliche Bemängelungen bei der Vorlage vortragen, aber ich glaube klargelegt zu haben, daß die Städteordnung einer sehr gründlichen Durchberathung im Hause bedarf und daß bei derselben alle Provinzen gleichmäßig interessirt sind und wir uns als Ziel vorhalten müssen, eine Städteordnung für die ganze Monarchie zu machen; ich halte es deshalb für nothwendig, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen und zwar an eine besondere, weil die Kommission fürs Kompetenzgesetz einestheils zu beschäftigt ist, anderntheils mit Ausnahme eines Abschnittes der Vorlage nicht in der Lage wäre, das Gesetz in Verbindung mit dem andern Gesetze durchzuberathen. Als Zahl der Mitglieder würde ich 21 vorschlagen, damit außer den Abgeordneten der alten Provinzen wegen des Charakters der Vorlage auch die der neuen sich betheiligen könnten. Ich hoffe, daß die Staats Regierung weniger ängstlich auf dem Gebiete der Einräumung von Rechten an die Städte sein wird, wie auf jedem andern Gebiete, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch eine langjährige Erfahrung bewiesen ist, daß man ohne Bedenken für die kommunale Verwaltung und die Interessen des Staates den deutschen Städten weitgehende kommunale Rechte und Freiheiten einräumen kann. Wir haben hier keine Gefahr, daß die Dinge mißlingen. Wir selbst haben zum großen Theil jahrelang in der Städteverwaltung gestanden; wir haben zu den Bürgern der deutschen Städte das vollste Vertrauen, und wir müssen das Vertrauen dadurch rechtfertigen, daß wir wenigstens nicht allzuviel ängstlicher sind, als zu der Zeit, wo die Städtefreiheit in den altpreußischen Provinzen zuerst begründet wurde. Was damals ein unendlich kühner Schritt war, das ist jetzt noch die äußerste Vorsicht, wenn wir auch noch so kühn zu sein glauben. Das wenige, was wir nach meinen Ausführungen noch erreichen wollen, ist im Verhältniß zu dem, was damals gegeben und gewagt wurde, eine wahre Kleinigkeit. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Hundt von Hafften: Meine Herren! Ohne den großen und breiten Strom der Diskussion unterbrechen und mich auf eine juridische Beurtheilung der ganzen Oekonomie des Gesetzes einlassen zu wollen, habe ich mich doch für das Gesetz einschreiben lassen, weil ich es für eine nothwendige und wohlgelungene Ergänzung unserer organischen Gesetzgebung der Selbstverwaltung halte und weil ich es für gerechtfertigt ansehe, das Gesetz in seiner Isolirung nicht auf die Provinz Posen zu übertragen. (Hört! Hört! bei den Polen.) Meine Herren, die Fortschrittspartei hat beschlossen, das Gesetz auf Posen, Rheinland und Westfalen und ich glaube Hessen-Kassel ausdehnen zu wollen. Die Fortschrittspartei hat immer ein sehr feinfühlendes Herz für die Städte, namentlich für die großen Städte, diese Zentren, in denen sie für ihre großen Ideen eine besser organisirte Agitation ins Werk zu setzen im Stande ist, sie laborirt aber andererseits an einer gewissen Hartherzigkeit dem Lande gegenüber, wo derselben die Verhältnisse allerdings nicht so klar und nahe liegen. Ja, unser verehrter Herr Kollege Richter geräth schon in gewisse Exaltation, sein parlamentarisches Herz lodert in lichten Flammen auf, sowie das Wort Rittergutsbesitzer sich einmal am fernen Horizont sehen läßt, dann droht er sogleich mit einer Erhöhung der Spiritus-, mit einer Erhöhung der Einkommen- und Grundsteuer

Gegen diese einseitige Uebertragung der Städteordnung auf Posen müssen wir Abgeordnete Protest erheben. Ich würde ja unter anderen Verhältnissen in der Uebertragung selbst ein sehr günstiges Präjudiz für die weitere Uebertragung der Kreisordnung und der Provinzialordnung erblicken. Aber wie wollen Sie, meine Herren, aus einem lebendigen Organismus, wie die Selbstverwaltung ihn darstellt, ein Stück beliebig herausreißen und dann ohne Weiteres auf eine fremde Provinz übertragen (Zwischenruf des Abg. Kantak: fremde Provinz!) andere Provinz übertragen, wollte ich sagen. Ja leider suchen Sie, Herr Abg. Kantak, diese Provinz zu einer fremden zu machen; ich sage Ihnen das, weil Sie mir zurufen: „fremd" — leider suchen Sie durch Ihre Agitation die Provinz uns zu entfremden, während wir sie durch das Sprachengesetz und die anderen organischen Gesetze dem deutschen Organismus wieder einzuverleiben streben.

M. H., ich würde diese isolirte Uebertragung für einen ähnlichen Fehler halten, wie die stellenweise Anwendung der einzelnen Theile der Kreisordnung, welche der § 182 der Kreisordnung gestattet, auf einzelne Theile der Provinz. Ich würde darin einen großen politischen Fehler erblicken, denn alle Voraussetzungen der Durchführung des Gesetzes fehlen. Wir haben keine höheren Instanzen zur Beurtheilung der Streitfragen, wir haben weder einen Kreisausschuß, noch einen Bezirksrath, noch Verwaltungsgerichte. Oder soll etwa die Regierung das Ortsstatut bestätigen dürfen? Soll etwa der Landrath über die Stadtbezirksgrenzen definitiv entscheiden können? Die Eigenheit der Städte unserer Provinz bedingt eine Analogie unserer Landgemeindeverfassung mit der Städteverfassung, denn die Mehrzahl unserer Städte bewegen sich in ihrer Einwohnerzahl zwischen 1500 und 3000, sind meist Ackerbau treibende Städte, in denen der Grundbesitz prävalirt. M. H., wenn ich außerdem ein prinzipielles Bedenken gegen dieses Gesetz äußern darf, so ist es das gegen den § 26, gegen das Dreiklassensystem, gegen einen so komplizirten Wahlmodus überhaupt. Der ganze Apparat würde für unsere kleinen Städte viel zu kostspielig und verwickelt sein. Magistrat, Stellvertreter, Stadträthe, Stadtverordnete: das passe für die Städte des Westens, aber nicht für die Städte des Ostens.

Wenn man in dem späteren Kommunalsteuergesetz den Grundbesitz besonders heranzuziehen gedenkt, dann muß man ihm auch meiner Meinung nach bei der Wahl der städtischen Vertretung eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden lassen, denn der Grundbesitz in den Städten ist das einzig stabile Element gegenüber den Kapitalisten, die, wenn sie es bis zu einer gewissen Größe des Vermögens gebracht haben, in die großen Verkehrszentren, in die großen Städte ziehen. Bei uns in der Provinz Posen wird z. B. das Bürgermeisteramt sehr oft als Nebenamt von den Distrikts Kommissarien sehr gut wahrgenommen. Das würde nach dieser Städteordnung gänzlich unmöglich sein; denn nach den §§ 23 und 47 würden die Staats- und Polizeibeamten nicht wählbar sein. Es würde daher eine Reorganisation des ganzen Instituts der Distriktskommissarien nothwendig werden.

M. H., ich glaube, Sie können unsere Verhältnisse viel wirksamer fördern, wenn Sie uns helfen wollten, die Kreisordnung möglichst bald auf die Provinz Posen zu übertragen. Wenn die Fortschrittspartei dieselbe Vorsorge und Zärtlichkeit, die sie jetzt der Städteordnung gegenüber inszeniren will — die Rede des Hrn. Abg. Richter wird ja sogleich ein Zeugniß davon ablegen — auch dem Sprachengesetz gegenüber an den Tag legen wollte, dann könnte sie ihrem Idealismus und Patriotismus einen richtigen Ausdruck verleihen! M. H., wir wollen kein Stückwerk und kein Flickwerk, sondern etwas Ganzes, etwas Organisches, und deshalb geben Sie uns möglichst bald die Städteordnung, aber in der Totalität der ganzen Selbstverwaltung. Zeigen Sie uns Vertrauen nach dieser Richtung hin, zeigen Sie das namentlich bei den Berathungen des Sprachengesetzes, und wir deutsche Bewohner der Provinz Posen werden uns bemühen, das uns gezeigte Vertrauen zu rechtfertigen! (Bravo!)

Abg. Richter (Hagen): Ich werde im Laufe der Sitzung dem Präsidenten eine Petition des westfälischen Städtetages um Erlaß einer allgemeinen Städteordnung übergeben. Ob die vorliegende Städteordnung auf die Provinzen Schleswig-Holstein. Hessen und Frankfurt a. M. auszudehnen sei, darüber wollen wir das Gutachten der Abgeordneten dieser Landestheile abwarten. Dagegen werden wir beantragen, dieselbe auf die Provinzen Rheinland, Westfalen, Posen und Nassau auszudehnen, wodurch durchaus keine Umarbeitung des Entwurfs erheischt wird. Der vor wenigen Jahren im Ministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf beweist, daß es nur leichter redaktioneller Aenderung bedarf, um diesen neuen Entwurf für den ausgedehnteren Theil des Staates Geltung zu verschaffen. Wir wollen wie in den Jahren 1850–1852 den Städten der Monarchie eine einheitliche Städteordnung geben, welche ihnen nur durch den Zwang einer wüsten Reaktionsperiode genommen wurde. (Hört!) Der Vorredner hätte noch vernichtender gegen mich polemisiren können, wenn er nach mir gesprochen hätte, während er jetzt gegen den Entwurf nur anführen konnte, daß er nicht auf die Provinz Posen ausgedehnt werden soll. (Heiterkeit.) Ob man die Kreisordnung oder die Provinzialordnung unverändert auf die Provinz Posen ausdehnen will, ist eine andere Frage, als die, ob man Anstand nehmen soll, die neue Städteordnung auf die Provinz Posen auszudehnen. Wenn der Vorredner Recht hätte, müßte man die Städteordnung von 1853 für die Provinz Posen abschaffen, während dieselbe zu Beschwerden noch keinen Anlaß gegeben hat. In der Konsequenz seiner Anschauung kommt der Vorredner überhaupt dazu, daß die ganze Provinz Posen mit Ausschluß aller Selbstverwaltung durch Polizeikommissarien höherer und niederer Ordnung regiert wird. (Sehr wahr! links.) Für die Einführung der Städteordnung in Rheinland und Westfalen sprechen aber weit mehr Gründe; Posen hat in der Städteordnung von 1853 doch immer noch eine bessere als die Provinzen Rheinland und Westfalen. Die beiden letzteren Provinzen wurden damals sehr mißgünstig behandelt, weil man sie für besonders regierungsbedürftig hielt. Wenn man damals für den Vorsprung der östlichen Provinzen in Bezug auf die Kreis- und Provinzialordnung anführte, daß die Verhältnisse in den östlichen Provinzen hierin dringender der Reform bedurften, als in Rheinland in Westfalen, so kann ich das zwar zugeben, aber in Bezug auf die Städteordnung liegt die Sache umgekehrt. Die Abänderung der Städteordnung von 1856 für Rheinland und Westfalen ist dringender als die Abänderung der Städteordnung von 1853 für die östlichen Provinzen. Man könnte die Sache dadurch regeln, daß man einen Paragraphen als Uebergangsbestimmung einschiebt, wonach bis zur Herstellung der Organe der neuen Kreis- und Provinzialverwaltung die Regierungen die Befugniß des Bezirksraths und der Verwaltungsgerichte übernehmen. Vielleicht wird unter dieser Einschränkung auch Herr von Sybel den Provinzen Rheinland-Westfalen die Städteordnung zukommen lassen, und der ist ja der leitende Staatsmann in dieser Frage. (Heiterkeit.) Wenn es ihm möglich ist, seinen Einfluß dafür geltend zu machen, so wird vielleicht der Minister jenen 200 Zentner schweren Stein in Bezug auf die Städteordnung entfernen und indem er zu seinem vorjährigen Entwurf zurückkehrt, in dieser Frage sich mit uns verbinden können. Sollte dieses aber auch nicht der Fall sein, so sind wir entschlossen, auf dem bisher betretenen Wege der systematischen Absonderung der westlichen Provinzen von der neuen Gesetzgebung nicht weiter fortzuschreiten. (Sehr richtig! links.) Diese blasse Furcht vor einigen Klerikalen mehr in öffentlichen Ehrenämtern bringt es zu Wege, daß eine Opposition in den westlichen Provinzen sich geltend macht, die den Bestrebungen der Zentrumspartei weit günstiger ist, als irgend eine neue Städte-, Kreis- und Provinzialordnung es sein könnte. (Zustimmung links.) Wir verlangen diese einheitliche Gesetzgebung auch im einheitlichen Interesse des preußischen Staats. Die Gesetze, welche nur für einzelne Provinzen Geltung bekommen sollen, sind gerade die bedeutenderen; die Provinzialgesetzgebung gewinnt nachgerade die Oberhand, die allgemeinen Gesetze werden mehr und mehr zu Ausnahmen. Das einheitliche Interesse der Abgeordneten kommt fast nur noch bei dem Staatshaushalt zur Erscheinung. Statt das Umgekehrte zu thun, zentralisiren wir fortwährend im Etat und dezentralisiren in der Gesetzgebung. Wenn dann leider solche konfessionellen Gegensätze zwischen Westen und Osten bestehen, — was ist dann besser im Stande, diese Gegensätze zu überwinden, als das Bewußtsein einem einheitlichen Staate anzugehören? (Zustimmung.) In der Städteordnung selbst gewahren wir anstatt des erwünschten gleichen Wahlrechts das Dreiklassenwahlsystem. Wenn, wie hervorgehoben wurde, ein Zusammenhang zwischen Wahlen und Kommunalsteuerwesen besteht, so müßte man gar keine Bestimmungen über erstere bis zur Regelung des letzteren treffen. Dann könnte man allerdings bis dahin keine Städteordnung machen. Will man aber das Wahlrecht allein regeln, so ist es viel weniger bedenklich, es ohne das Kommunalsteuerwesen mit gleichem Stimmrecht zu normiren, als ein Dreiklassenwahlsystem fortdauern zu lassen ohne das Steuersystem gleichzeitig festzustellen. Das Interesse der Besitzlosen, deren zu großen Einfluß man fürchtet, ist dem allgemeinen Interesse in der Kommune oft näher als das der Besitzenden und daß dieselben nicht übermäßig die Besitzenden durch progressive Besteuerung heranziehen, dafür sorgt schon die gegenwärtige Kommunalbesteuerung. Ich finde vielmehr Gefahr darin, daß viel mehr Ausgaben im Interesse der besitzenden Klassen namentlich der Hausbesitzer gemacht werden können. Dagegen sind wir durch die staatliche Aufsicht keineswegs geschützt, wenn wir nicht ein Eingreifen der Regierung in die Geldbewilligung der Kommune gestatten wollen. Außer dem Besitz soll auch der Gemeinsinn und die Intelligenz in der Kommune zur Geltung kommen und diese sind keineswegs vollständig an den Besitz gebunden. Würden die Wahlen in den höheren Klassen — was ich von der ersten Klasse entschieden bestreite — objektiv besser, dann würden die der dritten Klasse desto schlechter, je mehr sie losgelöst wird von denen, welche durch Intelligenz und sozialen Einfluß ihre natürlichen Führer sein sollten. Durch das Dreiklassenwahlsystem wird auch eine einseitige Richtung in der Kommunalverwaltung nicht vermieden, denn die dritte Klasse könnte ja in eine überwiegende Majorität gelangen, während diese Einseitigkeit durch eine Verbindung der übrigen Klassen mit derselben zur gemeinsamen Wahl verhütet würde. Sie werden diese Wahrnehmung durch eine Wahlstatistik der rheinischen Städte in Bezug auf klerikale Wahlen bewahrheitet finden. In großen Städten kommt noch die Scheidung nach örtlicher Wahl hinzu, wodurch noch Kirchthurminteressen im engsten Sinne des Worts hineingetragen werden. Unser System der Ergänzungswahlen reißt auch die Wählerschaft zeitlich auseinander. So wird eine allgemeine Wahlagitation gar nicht möglich. Aus dem Dreiklassen-Wahlsystem resultirt auch die oft beklagte allgemeine Indifferenz bei kommunalen Wahlen, weil dabei kein allgemeines Interesse sich geltend machen kann. Was nun die Verfassung, abgesehen vom Wahlsysteme anbetrifft, so bin ich der Ansicht, daß es ein Vorzug des Entwurfs ist, wenn man es den Städten freistellt, die Magistratsverfassung oder die sogenannte Bürgermeisterverfassung anzunehmen, nur freilich darf man dabei nicht das veto der Stadtverordneten-Versammlung neutralisiren wollen durch einen Beschluß des Bezirksrathes oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde. Ohne die Zustimmung der städtischen Vertretung darf eine solche fundamentale Aenderung niemals vorgenommen werden. Ich stehe diesen beiden Systemen sehr unbefangen gegenüber; ich glaube, daß für eine größere Anzahl kleinerer Städte auch im Osten die Bürgermeister-Verfassung besser ist, als die Magistratsverfassung. Was die mittleren Städte betrifft so beklagt man am Rhein in vielen Städten, wie ich weiß, als Mangel der Bürgermeisterverfassung den Umstand, daß der Bürgermeister zugleich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist, so wenig man auch sonst die Bürgermeisterverfassung gern mit der Magistratsverfassung vertauschen möchte. Dadurch, daß der Chef der Exekutive, die einzige verantwortliche Person, zugleich Vorsitzender im Vertretungskörper ist, die Geschäftsordnung handhabt, Referenten bestellt, gewinnt er ein Uebergewicht, das die Kontrolle sehr erschwert und verhindert, daß der Wille der Bürgerschaft angemessen zum Ausdruck kommt. Was dagegen die großen Städte anbetrifft, so bin ich entschieden der Ansicht, daß die Kollegialverfassung den Vorzug verdient. Die Kommunalverwaltung hat eine so große Ausdehnung gewonnen, daß in einer großen Stadt unmöglich eine einzige Person nach oben und unten verantwortlich sein kann, das würde Mißstände herbeiführen ähnlich denjenigen, die wir im deutschen Reiche wahrnehmen, wo der Reichskanzler allein die Verantwortlichkeit über viele Geschäfte hat, die er thatsächlich zu übersehen gar nicht im Stande ist. Wenn nun auch das Magistratssystem durchzuführen ist, so braucht man es doch nicht in der Ausdehnung zu konserviren wie jetzt, wo sich mehrfach ein vollständiges Zweikammersystem entwickelt. Ein wesentlicher Grund ist die zu große Anzahl der Magistratsmitglieder, die sich in Berlin auf 34 beläuft, und einestheils die rasche Exekutive unmöglich macht, anderntheils die Verantwortlichkeit auf ein Minimum reduzirt, und in den bei der geheimen Sitzung der Verantwortlichkeit ganz überhobenen Magistrats-Mitgliedern ein Selbstbewußtsein, ein Souveränetätsgefühl ausbildet, das nothwendig zu einem schroffen Entgegentreten gegen die Stadtverordneten-Versammlung führen muß. Aehnlich geht es in der Stadtverordneten-Versammlung und es entsteht ein Dualismus, gegen den das Verhältniß eines liberalen Abgeordnetenhauses zum konservativen Ministerium eine idyllische Harmonie ist. (Heiterkeit). Durch Ortsstatut wird sich die Zahl nicht vermindern lassen, weil die Verantwortlichkeit wachsen, die Chancen einer Wiederwahl sich aber verringern würden. Das muß durch Gesetz geschehen. Man hat nun in dem Entwurf den Fehler gemacht, daß man es bei der Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder bewenden läßt, während man für die unbesoldeteten ein Maximum von 12 aufstellt. Ich halte die Zahl von 12 im Ganzen für groß genug, ebenso wie für die Provinzialausschüsse 13 Mitglieder und für den preußischen Staat 7 oder 9 Minister ausreichen. Wenn man dagegen nur die Zahl der unbesoldeten beschränkt, also das unbesoldete Element im Magistratskollegium abschwächt, so erzielt man das Gegentheil von dem, was man will: der Dualismus zwischen Magistrat und Stadtverordneten wird schärfer! Würde die Zahl der Magistratspersonen beschränkt, so würde ich gar kein Bedenken haben, überhaupt die unbesoldeten Magistratspersonen wählbar für die Stadtverordneten zu machen. So gut ein Mitglied des Provinzialausschusses auch Mitglied des Provinziallandtages sein kann, so gut ein Minister Mitglied des Abgeordnetenhauses sein kann, muß auch, wenn man den Magistrat als Exekutivkollegium hinstellt, ein Stadtverordneter nicht aufhören, Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu sein, weil er in den Magistrat gewählt wird. Wenn eine solche Homogenität in den städtischen Körperschaften hergestellt wird — und ich halte das füre eine Lebensfrage — so ist die Frage der gemeinschaftlichen Sitzungen eine untergeordnete die sich von selbst löst. Es ist davon gesprochen worden, daß es wenigstens in Streitfällen nützlich sein würde, beide Körper in Sitzungen zu vereinigen. In Berlin wohnt schon jetzt der Magistrat in corpore allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bei. Als der gegenwärtige Oberbürgermeister sein Amt antrat und diese Neuerung einführte, war die Stadtverordnetenversammlung anfangs darüber etwas stutzig, hat sich aber bald darin gefunden. Man braucht nur diese Praxis gesetzlich zu machen, um den Magistrat zu verpflichten, in allen Sitzungen der Stadtverordneten in corpore zu erscheinen. In der hiesigen Stadtverordnetenversammlung hatte sich die Praxis aufrecht erhalten, die Magistratsmitglieder von den Kommissionssitzungen auszuschließen. Ich habe mir Mühe gegeben, eine Praxis in der Richtung einzuführen, wie wir sie hier haben, wo die Regierungskommissarien an den Kommissionssitzungen Theil nehmen. Es hat nicht an Stadtverordneten gefehlt, die in dieser Praxis den Untergang der Kommunalfreiheit erblickten — und heute möchten nur Wenige zur alten Praxis zurückkehren. Die neue Praxis wird sogar seitens des Magistrats den gemischten Deputationen vorgezogen, die berufen sind, Streitfälle zum Austrag zu bringen. Es kommt in der That nicht so sehr darauf an, wie man die Streitfälle schlichtet, sondern wie man sie von vornherein vermeidet. (Sehr richtig!) Der Magistrat läßt sich daher in Kommissionssitzungen lieber durch Kommissarien vertreten, da dies besser zu einer Einigung führt, als wenn er das ungewöhnliche Verfahren einer gemischten Deputation in einzelnen Fällen einleitet. Was nun die innere Organisation der Städte betrifft, so sind wir zu der großen Anzahl von Magistratsmitgliedern in den größeren Städten dadurch gekommen, daß in unserer Städteordnung über höhere städtische Beamte jede Bestimmung fehlt, und die Stadtverordnetenversammlung, um bei der Wahl eines höheren städtischen Beamten mitwirken zu können, denselben zugleich zum Magistratsmitgliede machen mußte. Wir müssen hier ein anderes System finden und müßten Magistrat und Stadtverordnete gemeinschaftlich diese höheren Beamten wählen lassen. Es kommt ferner darauf an, das Kompetenzverhältniß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung klarer zu stellen; denn unsere Stadtverordnetenversammlung verliert unter der Ueberzahl kleinlicher Geschäfte immer mehr und mehr die höheren leitenden Gesichtspunkte aus den Augen. Eine Stadtverordnetenversammlung sollte in den großen Städten nur Grundsätze feststellen und die Anwendung derselben auf einzelne Fälle der Verwaltung überlassen. Wenn aber bisher wirklich durch Kommunalbeschluß solche Grundsätze festgestellt wurden, so bezeichnete der Magistrat dies als einen Eingriff in sein besonderes Recht, da Institutionen für die Verwaltung nur von ihm allein erlassen werden könnten. Eine Einigung darüber kam nicht zu Stande und die Stadtverordneten mußten nach wie vor selbst von Fall zu Fall entscheiden. Eine Stadtverordnetenversammlung kann auch bei einer verläßlichen, ihrem Sinne entsprechenden Verwaltung auf die Erledigung vieler Fälle verzichten. Ich wollte vor einigen Jahren in Berlin durch Einrichtung gemischter Verwaltungsdeputationen die Stadtverordneten entlasten, scheiterte aber an dem Widerstande des Magistrats, welcher das Recht einer solchen Verwaltungsorganisation der Stadtverordnetenversammlung nicht zugestehen wollte. Dieselbe verzichtete nun nicht auf ihre Mitwirkung an den einzelnen Verwaltungsakten und bürdete sich so etwa tausend Vorlagen jährlich auf. Ich würde, obwohl der Entwurf schon in dieser Beziehung Verbesserungen vorschlägt, für die beiden Kollegien der größeren Städte ein Verhältniß, wie zwischen Provinziallandtag und Provinzialausschuß wünschen. Das Hauptbedürfniß richtet sich auf Bezirksorgane, die mit den persönlichen Verhältnissen besser bekannt sind; in Berlin braucht man sogar Mittelinstanzen, weil man nicht etwa 200 Bezirksorgane unter die Zentralverwaltung stellen kann. Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß die größeren Städte einer neuen Städteordnung nicht bedürfen, wenn man ihnen nur entgegen der alten die Befugniß einräumt, ihre Organisationsbedürfnisse zu befriedigen. Im Vergleich mit dem vorjährigen Entwurfe und in Hinsicht auf die Staatsaufsichtsrechte befinden wir uns am Anfange einer reaktionären Strömung. Die Zugeständnisse des Landtags bei der Provinzialordnung haben die Regierung den Gesinnungen des Hauses nicht günstiger gestimmt, sondern ihr den Muth zu noch größeren retrograden Forderungen gegeben. Man hat auf den Versuch des Abgeordneten Lasker hingewiesen, den Aufsichtsbehörden in der Kreisordnung den Beschlüssen der Kreisvertretung gegenüber wegen angeblich verletzter Kreisinteressen ein Veto einzuräumen und hat dieses System auf die Städteordnung übertragen. Ich verliere über diesen fast naiv zu nennenden Reaktionsversuch kein Wort mehr, zumal die Kommission bereits einstimmig solches Ansinnen zurückgewiesen hat. Bereits der Kollege Miquel hat darauf aufmerksam gemacht, daß der den Landkreisen eröffnete Beschwerdeweg im Verwaltungsverfahren gegen Polizeiverfügungen und Exekutivstrafen für Stadtkreise verschlossen bleibt. Wir hatten geglaubt, das beruhe nur auf einem Versehen, aber die betreffenden Paragraphen des vorjährigen Entwurfs sind einfach herausgestrichen worden. Nun ist aber gerade in großen Städten, wo die Polizei-Verwaltung so intensiv wirkt, das Bedürfniß nach einer Rechtsinstanz viel lebendiger als in den Landgemeinden; denken Sie doch namentlich an die königlichen Polizeiverwaltungen! Dann möchte ich noch besonders auf die ungünstige Stellung aufmerksam machen, die Berlin hat. Für die Kommunalaufsicht über Berlin giebt es keinen Provinzialrath, keinen Bezirksrath: die Stadt steht unter dem Minister des Innern. In dieser Beziehung betrachtet man sie als eine Provinz. Dann muß man ihr aber auch provinzielle Selbstständigkeit in kommunaler Beziehung geben; aber man hütet sich wohl, die Verhältnisse von Magistrat und Stadtverordneten nach der Analogie von Provinzialausschuß und Provinziallandtag zu ordnen. Keiner Landgemeinde, keiner kleinen Stadt, keiner Provinz kann eine Polizeiverordnung oktroyirt werden: nur Berlin! Der Minister des Innern ergänzt die verweigerte Zustimmung der Stadtverordneten. Zu welchen Konsequenzen führt dies? Denken wir uns, die wunderbare Provinz sei so, wie projektirt, entstanden und es tritt der Antrag heran, für diese Provinz eine Polizeiverordnung zu machen, alsdann muß der Provinzialrath zustimmen. Gesetzt der Provinzialrath der Provinz Berlin lehnt die Zustimmung ab, so ist der Minister des Innern befugt, wenn die Stadtverordneten auch nicht zustimmen, dieselbe Polizeiverordnung für die Stadt Berlin zu erlassen, aber für Rixdorf nicht. (Heiterkeit.) Diese Rixdorfer haben wirkliche Selbstverwaltung, für sie kann ohne Zustimmung eines Vertretungskörpers eine Polizeiverordnung nicht oktroyirt werden. (Hört! hört!) Hier ist also die Stadt Berlin in Bezug auf die Selbstverwaltung ungünstiger gestellt als ein kleiner Nachbarort. Ich muß anerkennen, daß der Entwurf in seinen Einzelheiten überaus klar, durchsichtig und präzis gearbeitet ist. Man findet in demselben in Vergleich mit dem vorjährigen Entwurf nur nach zwei Richtungen Verschlechterungen, einmal diejenigen, die in politischen Momenten ihre Ursache haben und dann gewisse Verballhornisirungen, die ich mir nur erklären kann aus den Einrichtungen bureaukratischer Oberbürgermeister. Es scheinen dies die Früchte aus einer begutachtenden Oberbürgermeisterkonferenz zu sein. Aber es wird leicht sein, da die Grundarbeit so gut ist, mit wenigen Meißelschlägen die Veranstaltungen nach der einen und anderen Seite zu entfernen und dadurch ein gutes Werk wieder zum Vorschein zu bringen. Ich bedaure lebhaft, daß uns der Entwurf der Städteordnung erst so spät zugeht. Es ist das um so auffallender, als die Vorarbeiten im vorigen Jahre bereits so weit vorgeschritten waren. Ich glaube gleichwohl, daß wir alle Kraft anwenden müssen, diese Städteordnung in dieser Session zu Stande zu bringen. Der Abgeordnete Lasker hat mit Recht auf die wachsende Verstimmung der Städte hingewiesen über ihre Zurücksetzung in Bezug auf die Selbstverwaltung. Wir sehen, daß die Städte sich unter einander verbinden zur Wahrung ihrer Interessen, daß Städteverbände entstehen, daß an der Spitze dieser Agitation, die sonst so überaus ruhigen Bürgermeister und Oberbürgermeister treten. Diese Agitationen verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung, daß bisher noch keine politische Partei sich derselben bemächtigt hat; es spricht das vielmehr für ihre Naturwüchsigkeit, ihre innere Kraft, die sie aus der Sache selbst nehmen. Man würde es im Lande und bei den Wählern dieser Seite des Hauses am allerwenigsten verstehen, wenn in dieser Legislaturperiode für das platte Land durch das Kompetenzgesetz die Selbstverwaltung zum gewissen Abschluß käme, ohne daß für die Städte auch nur in der untersten Instanz die Grundlage für die Selbstverwaltung gegeben würde. Das Kompetenzgesetz darf meines Erachtens nicht ohne die Städteordnung zu Stande kommen, und wir werden unsererseits alles dazu thun, daß dieses geschieht. Vorläufig geben wir uns der Hoffnung hin, daß beide Gesetze zu Stande kommen und daß sie, wenn die Mehrheit des Hauses den vom Abg. Miquel entwickelten Grundsätzen treu bleibt, in einem Sinne zu Stande kommen, der auch uns ihre Annahme ermöglichen wird. (Lebhafter Beifall links.)

Von den Abgg. Miquel, Hänel und Richter (Hagen) wird hierauf folgender Antrag eingebracht: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: 1) den Entwurf einer Städteordnung einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, jedoch 2) die in diesem Entwurf, sowie in dem Entwurf einer Wegeordnung, dem Entwurf betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen 2c., und dem Entwurf betreffend die Bildung und Verwaltung der Provinz Berlin enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Behörden — der Kompetenzkommission zu überweisen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich kann zunächst konstatiren, daß auch die beiden Vorredner, welche sich gegen das Gesetz haben einschreiben lassen, im Ganzen ihre große Befriedigung über den Entwurf zu erkennen gegeben haben. Für mich sind die beiden Hauptpunkte, ob in der Vorlage das Richtige getroffen ist in Bezug auf die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten, sodann ob in Bezug auf die Kompetenz der Aufsichtsinstanzen die Vorschläge der Regierung dem Geiste und der Reform und Neuorganisation unserer Gesetzgebung entsprechen, wie wir sie in Bezug auf die Kreise und Provinzen bereits festgestellt haben. Wenn dies von den beiden Vorrednern, die gegen den Entwurf sprachen, bereitwillig zugestanden wurde, so muß das

die Regierung in hohem Grade befriedigen; es liegt darin für uns die Garantie, daß wir den Gesetzentwurf nicht blos durchberathen, sondern zu einem glücklichen Abschlusse bringen werden. Der Vorredner sprach von Reaktionsversuchen. Davon ist wirklich nicht die Rede. Wollte die Regierung Reaktionsversuche machen, so seien Sie versichert, daß sie dieselben am allerwenigsten in solcher Weise, durch vereinzelte Paragraphen sporadisch hier und da zur Ausführung bringen würde. Es ist uns indeß nicht entfernt in den Sinn gekommen von demjenigen Standpunkte abzuweichen, den wir bei dieser ganzen Gesetzgebung von vornherein eingenommen haben. Ein solcher Vorwurf ist weder hier noch bei dem Kompetenzgesetz irgendwie gerechtfertigt. Was die Rekursinstanzen gegen polizeiliche Verfügungen und gegen die Exekutionsbehörden betrifft, so gebe ich dem Vorredner zu, daß hier eine Lücke in dem Entwurfe ist. So wie diese Frage jetzt in dem Entwurf behandelt ist, würde Alles beim Alten bleiben, und doch wurde das bei der ganzen Lage dieser Gesetzgebung nicht gehen. Da diese Materie außerordentlich schwierig und keineswegs so zu erledigen ist, daß man einfach sagt, es sollen die Bestimmungen, wie sie in der Kreisordnung stehen, in den Entwurf hinübergenommen werden, so ist über die Regelung dieses Punktes Meinungsverschiedenheit gewesen, die bis zum letzten Augenblick nicht auszugleichen war. Ich habe die Vorlage des Gesetzes deshalb nicht hindern wollen, aber ich werde im Stande sein, im Laufe der Berathung dieses Entwurfs noch ein Amendement von Seiten der Regierung einzubringen, welcher diese Lücke ausfüllt. Auf den Antrag, die Vorlage auf die Provinzen Rheinland, Westfalen, Nassau und Posen auszudehnen, bin ich gefaßt gewesen, aber ich habe es für korrekter gehalten, zunächst den Entwurf mit dem beschränkten Geltungsbereiche dem Hause vorzulegen, sondern mich über die Stimmung und die Wünsche zu vergewissern, welche die einzelnen Provinzen der Städteordnung gegenüber haben würden und darnach hinterher zu versuchen, die Regierung Sr. Majestät des Königs zu bestimmen, auf diese Wünsche einzugehen. (Zustimmung und Beifall.) Ich bin also darauf gefaßt, daß diese Anträge kommen, und habe ihnen nur den Wunsch noch hinzuzufügen, daß auch Frankfurt sich denselben anschließen möchte. Der Abg. Miquel meinte, ich möchte bei der Berathung des Gesetzentwurfs nicht ängstlich sein. Nein, meine Herren, ich bin in der That nicht ängstlich, das habe ich bei dieser ganzen Gesetzgebung gezeigt. Ich habe am wenigsten Grund, bei den städtischen Verhältnissen, die ja an und für sich durchsichtiger sind, als die ländlichen ängstlich zu sein; aber vorsichtig müssen wir sein aus eben den Gründen, die der Vorredner entwickelt hat. Es ist ja ein Gegenstand längerer Erfahrungen auch bei den beaufsichtigenden Behörden gewesen, die Abgrenzung der Stellung zwischen den kommunalen Körperschaften ist schwer zu machen, aber ganz nothwendig, wenn sie nicht eine Quelle fortwährender Zerwürfnisse und vollständiger Zerrüttung der städtischen Verwaltung und Verhältnisse sein soll. Es liegt in der Natur der Sache, daß den verständigsten und wohlwollendsten Menschen zugewiesene Befugnisse, so bald sie nicht scharf abgegrenzt oder richtig begriffen sind, zu einem Streben nach Omnipotenz führen. (Sehr richtig!) Es giebt keine Versammlung, und mögen Sie zusammensetzen, wie Sie wollen, die nicht glaubte, von der Basis des Gesetzes aus so weit zu gehen, als sie irgend die Kraft in sich fühlt; und wenn wir hier diese Gelegenheit benutzen und benutzen müssen, die Grenzen, soweit wir sie finden können, zur Befriedigung Aller scharf und bestimmt festzusetzen, dann wird es sich nicht mehr darum handeln in dem Streit zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat Stellung zu nehmen, sondern wir werden dazu gelangen, den Frieden herbeizuführen, den beide Körperschaften gleichmäßig wünschen. Wir müssen aber auch vorsichtig sein, weil der Abgeordnete Miquel Recht hat, wenn er sagt: indem wir diese Städteordnung berathen, berathen wir in Wahrheit die Städteordnung für die ganze preußische Monarchie. Denn das ist ja unzweifelhaft, daß jetzt, wo alle Grundsätze für eine Städteordnung erwogen und diskutirt werden, man die übrigen Provinzen nicht aus den Augen setzen kann, und daß, was Sie jetzt hier beschließen, in längerer oder kürzerer Frist maßgebend für alle Provinzen sein wird. Aus diesen Gründen wollen wir zwar nicht ängstlich, aber vorsichtig sein. Den eingebrachten Antrag kann auch ich nur für durchaus zweckmäßig erklären, um bei der Berathung dieser verschiedenen Gesetzentwurfe für die Kompetenzbestimmungen überall Einklang und Konkordanz zu gewinnen. (Beifall)

Abg. Freiherr v. **Manteuffel** erklärt sich im Großen und Ganzen mit dem Entwurf einverstanden. Den einzigen Mangel findet er darin, daß für die Stadt und Provinz Berlin nicht eine besondere Städteordnung gegeben sei. Die Verhältnisse der Stadt Berlin sind, sowohl was den Umfang wie den Inhalt der Geschäfte betrifft, so abweichend von denen aller anderen Städte der Monarchie, daß sie in den Rahmen dieses Entwurfes durchaus nicht passen.

Abg. **Haken**: Bei der Beurtheilung der Vorlage ist es nothwendig, den kommunal-wirthschaftlichen von dem politischen, die Frage der Selbstverwaltung betreffenden Theil zu trennen. In ersterer Beziehung erkenne ich an, daß die Vorlage in fast allen Punkten eine Verbesserung unserer bisherigen Bestimmungen enthält. Insbesondere bin ich mit den über das Verhältniß das Magistrats zu der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Bestimmungen, sowie mit der Beibehaltung des Dreiklassenwahlsystems durchaus einverstanden. Bei politischen Wahlen mag man das gleiche, direkte Wahlrecht gelten lassen, in der Kommune, wo es sich vorzugsweise um vermögensrechtliche Verhältnisse handelt, würde dasselbe eine offenbare Ungerechtigkeit sein. Was die Steuerfrage betrifft, so ist uns bereits wiederholt der Erlaß eines Steuergesetzes versprochen worden; das letztere ist ein dringendes Bedürfniß und ich wünschte, daß uns von dem Regierungstische eine Erklärung darüber gegeben würde, daß diesem Bedürfniß in nächster Zeit endlich entsprochen werde. Bei dieser Gelegenheit wird endlich das Privilegium des Staates, welches derselbe hinsichtlich der Kommunalsteuern für seine Beamten in Anspruch nimmt, beseitigt werden können. Hinsichtlich des politischen Theils der Vorlage ist entschieden ein erheblicher Rückschritt in Bezug auf die Freiheit der Selbstverwaltung zu konstatiren. Ich rechne hierher namentlich die Stellung des Landraths und die Bestimmung, wonach alle Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung von den Aufsichtsbeamten des Staates beanstandet werden können, sobald sie das Interesse der Stadtgemeinde gefährden. Eine analoge Bestimmung in dem Kompetenz-Gesetz ist von der Kommission einstimmig gestrichen worden; ich hoffe, daß auch hier ein gleicher Beschluß gefaßt werden wird. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung scheint es mir bedenklich, die Vorlage außer einer besonderen Kommission noch der Kompetenzkommission zu überweisen. Es wird dadurch nothwendig Wirrwarr entstehen, wenn auch nur die Kompetenzfragen von der letztgenannten Kommission zu prüfen sind, so weiß man doch gar nicht, welche Fragen als Kompetenzfragen zu betrachten und wie etwaige Zweifel darüber zu entscheiden sind. Ich beantrage deshalb die Vorlage ausschließlich an die Kompetenzkommission zu verweisen, dieselbe für diesen Zweck um 7 Mitglieder zu verstärken.

Die Berathung wird hiermit geschlossen. Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. **Wisselinck**, daß es nothwendig sei, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die verschiedenen Kommissionen sich untereinander zu verständigen haben. Abg **Lasker** tritt dieser Forderung entgegen, da dieselbe nur geeignet sei, die Schwierigkeiten zu häufen, statt sie zu beseitigen. Sollten sich Inkonvenienzen aus dem Verhältniß der beiden Kommissionen ergeben, so habe das Haus jeden Augenblick die Möglichkeit, die Sache wieder selbst in die Hand zu nehmen. Nach Ablehnung des Antrages **Haken** wird hierauf der Antrag der Abgg. **Miquel, Hänel** und **Richter** mit großer Majorität angenommen. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Dritte Lesung des Etats.) Schluß 4½ Uhr.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 20. März.

— An die königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen ist von dem Oekonomierath Lehmann-Nitsche und dem Rittergutsbesitzer Tschuschke-Babin eine Petition gerichtet worden, welche dahin geht, „dem am 28. d. M. zusammentretenden Ausschusse des landschaftlichen Kreditvereines eine Proposition, betr. die Errichtung eines landschaftlichen Kreditinstituts für kleinere Grundbesitzer in der Provinz Posen vorzulegen und durch den Ausschuß eine Kommission wählen zu lassen, welche in Gemeinschaft mit der kgl. Direktion das Statut und die Taxordnung für das zu errichtende Institut entwirft. Die Petenten weisen dabei besonders auf folgende zu berücksichtigende Gesichtspunkte hin: Die den kleinen Grundbesitzern zu gewährenden Darlehen müssen denselben in baarem Geld und nicht in Pfandbriefen gegeben werden. Das Institut müßte mit einem, womöglich zinsfreien, Kapital dotirt werden, zu welchem Zwecke der demnächst frei werdende Fonds von 200,000 Thaler, welcher der alten posener Landschaft seinerzeit ebenfalls zinsfrei von der königlichen Staatsregierung überwiesen wurde, sich vortrefflich eignen würde. Durch Heranziehung geeigneter Personen zur Selbstverwaltung in Ehrenämtern und durch möglichste Dezentralisation der Verwaltung würden sich die Verwaltungsunkosten möglichst niedrig stellen, und wären zu diesem Behufe in erster Linie kleinere Verbände (nach dem Muster der schlesischen Fürstenthumslandschaften) herzustellen, welche Unterverbände mit Solidarhaft auch zweckmäßiger und leichter die richtige Ausführung der Taxen und die Wirthschaftsführung der Kreditgenossen überwachen könnte; die Pfandbriefszinsen müßten vierteljährlich, und zwar nicht an die Zentralkasse zu Posen, sondern an nahe liegende Bezirkskassen entrichtet und bei denselben erhoben werden.

r. **Im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium** fand am Sonnabend unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulraths Polte die mündliche Abiturienten-Prüfung statt. Es hatten sich zu der Prüfung im Ganzen 12 Primaner gemeldet. Sämmtliche Examinanden erhielten das Zeugniß der Reife, zwei wurden auf Grund ihrer schriftlichen Arbeiten von der mündlichen Prüfung befreit.

r. **Der Wasserstand der Warthe** betrug Sonntag Vormittags 10 Fuß 10 Zoll, und ist demnach seit dem Tage des höchsten Wasserstandes (1. d. M.) 7 Fuß 8 Zoll gefallen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 18. März. Wochen-Uebersicht der Reichsbank vom 15. März.

Aktiva.

1) Metallbest. (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländ. Münzen) das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet	Mk.	501,060,000	Zun.	16,053,000
2) Bestand an Reichskassenscheinen	„	35,781,000	Abn.	1,640,000
3) Bestand an Noten anderer Banken	„	15,074,000	Zun.	5,087,000
4) Bestand an Wechseln	„	335,984,000	Abn.	10,791,000
5) Bestand an Lombardforderungen	„	51,560,000	Abn.	643,000
6) Bestand an Effekten	„	49,000	Zun.	22,000
7) Bestand an sonstigen Aktiven	„	36,400,000	Abn.	628,000

Passiva.

8) das Grundkapital	„	117,887,000	Zun.	539,000
9) der Reservefonds	„	12,000,000	unverändert.	
10) der Betrag der umlaufenden Noten	„	621,089,000	Abn.	7,861,000
11) die sonstigen tägl. fäll. Verbindlichkeiten	„	109,826,000	Zun.	15,225,000
12) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten	Mk.	90,916,000	Abn.	500,000
13) die sonstigen Passiva	„	1,205,000	Abn.	206,000

Hiernach sind zur Zeit nur noch 69,164,000 M. ungedeckte Reichsbank-Noten im Umlauf und die Notenreserve hat sich im Lauf der letzten Woche auf fast 200 Millionen Mark erhöht, da in der abgelaufenen Woche der Baarvorrath um 16,053,000 M., der Vorrath an Noten von Privatbanken um 5,087,000 M. zugenommen, der Notenumlauf dagegen um 7,861,000 M. abgenommen hat. Der Bestand an Wechseln hat sich abermals, und zwar um 10,791,000 ermäßigt.

** **Havre**, 17 März. Die heutige Wollauktion war anhaltend belebt, die Preise fest. Von den angebotenen 2299 B. wurden 1383 B. verkauft.

** **Liverpool**, 17. März. [Baumwollen-Wochen-Bericht.]

	Gegenwärtige Woche.	Vorige Woche.
Wochenumsatz	91,000	85,000
desgl. von amerikanischer	54,000	55,000
desgl. für Spekulation	18,000	11,000
desgl. für Export	8,000	8,000
desgl. für wirklichen Konsum	65,000	66,000
desgl. unmittelbar ex Schiff.	11,000	17,000
Wirklicher Export	8,000	6,000
Import der Woche	38,000 *)	80,000
Vorrath	802,000	849,000
davon amerikanische	461,000	486,000
Schwimmend nach Großbritannien	— —	382,000
davon amerikanische	— —	280,000

*) davon 28,000 Ballen amerikanische.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 19. März. Nach einem der „Agence Havas" zugegangenen Telegramm aus Ragusa haben die Türken gestern die Insurgenten bei Mussisch nach einem lebhaften Kampfe zurückgeworfen und darauf Klobuck besetzt.

Versailles, 17. März. Der Senat hat heute die für die Departements Gironde, Lot, Sarthe und Savoie vorgenommenen Wahlen, deren Giltigkeit angefochten worden war, für giltig erklärt. Die Berathung der Interpellation Parieu über die Münzfrage wurde auf nächsten Dienstag festgesetzt.

Versailles, 18. März. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer brachte der Deputirte Floquet einen Gesetzentwurf, betreffend die unverzügliche Aufhebung des Belagerungszustandes ein. Die Versammlung beschloß mit großer Majorität die Dringlichkeit für diesen Antrag. Der Finanzminister legte hierauf einen Gesetzentwurf vor betreffend die Bewilligung eines Kredites von 1,750,000 Francs für die durch die Ueberschwemmungen Geschädigten. — Der Wasserstand der Seine nimmt langsam ab.

Madrid, 18. März. Die an den König zu richtende Adresse ist nach lebhaften Debatten mit 276 gegen 30 Stimmen von den Cortes angenommen worden. — Der König wird heute Abend im Eskurial erwartet.

Athen, 18. März. Die Schlußverhandlung in dem politischen Prozesse gegen das gesammte Kabinet Bulgaris wegen Verfassungsverletzung ist auf den 24. März anberaumt worden.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Berlin, 18. März. Privatverkehr. Kreditaktien 291, 00 a 293,00, Franzosen 494,50 a 495,50, Lombarden 181,50, a 182,00 1860er Loose 111, 00 Silberrente —, , Papierrente —,—, Italiener 70,70, a 70, 65, 5prozent. Türken 17 60, a 17,50 Rumänier 24,00, Köln-Mindener Bahn 101, 75 a 101, 90, Bergisch-Märkische 81, 75, Rheinische 116, 25, a —,— Galizier 85, 00, Laurahütte 58, 30 a 58, 60 a 58, 50, Darmstädter Bank 109, 50, Diskonto-Kommandit 126, 75 a 127, 00, a —,—, Reichsbank 158, 75, Görlitzer Eisenbahnaktien —,— Geringes Geschäft. Anfangs schwach. Schluß fester, Türken ziemlich lebhaft, höher.

Frankfurt a. M., 18 März, Nachmitt. 2 Uhr 30 Min. Sehr still, eher matt.

(Schlußkurse) Londoner Wechsel 205, 07. Pariser Wechsel 81, 32. Wiener Wechsel 175,85 Böhm. Westbahn 159¾ Elisabethbahn 139½. Galizier 169¾ Franzosen*) 246¾. Lombarden 90¼. Nordwestbahn 120.? Silberrente 62⅜ Papierrente 59 3/16. Ruß. Bodenkr. 86⅝. Russen 1872 99⅞. Amerikaner de 1885 101⅛. 1860er Loose 110⅝. 1864er Loose 285, 00. Kreditaktien*) 145¼ Oesterr. Nationalbank 788, 00. Darmstädter Bank 109¾. Berliner Bankverein 79⅝ Frankfurter Wechslerbank 78¾ Oesterreich.-deutsche B. 91 Meininger Bank 78¾. Hess. Ludwigsbahn 100¼. Oberhessen 73¼. Ungarische Staatsloose 161,20. Ungar. Schatzanweis. alt 92⅞ do. do. neue 91¼. do. Ostb.-Obl. II. 64¾. Zentr.-Pacific 92—. Reichsbank 158½. — Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 145¼, Franzosen 246¾, Lombarden 90¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 19. März. Der Privatverkehr in der Effektensozietät bleibt von heute ab bis Mitte Oktober d. J. geschlossen.

Wien, 18. März. Spekulationswerthe durch ganz unbestätigte Gerüchte über die Lage in Serbien beeinflußt. Bahnen matt und angeboten, Renten ziemlich behauptet. Prioritäten stark offerirt. Valuten und Devisen anziehend.

[Schlußcourse.] Papierrente 67, 40. Silberrente 71, 40. 1854er Loose 105, 00 Nationalbank 898, 00. Nordbahn 1800 Kreditaktien 165, 50 Franzosen 280 75 Galizier 192, 50 Nordwestbahn 136, 50 do. Lit. B. 48 50 London 115, 80 Paris 45, 85 Frankfurt 56, 35. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 163, 75 1860er Loose 111, 10. Lomb. Eisenbahn 104 20. 1864er Loose 131, 50. Unionbank 66 00. Anglo-Austr. 73 90. Austro-türkische —, — Napoleons 9, 26—. Dukaten 5 44 Silberkoup. 103, 90. Elisabethbahn 158, 20 Ungarische Prämienanleihe 74 00. Deutsche Reichs-Banknoten 56,87½ Türkische Loose 22, 00. — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 165, 40, Franzosen 280, 75, Galizier 192, 50, Anglo-Austr. 73 80, Unionbank 66 00 Lombarden 104 50, Papierrente —,—, Silberrente —,—, Napoleons 9, 26½ Ganz geschäftslos, da die Spekulation sich äußerst reservirt verhielt.

Wien, 19 März. Privatverkehr (Schluß). Kreditaktien 165, 40, Franzosen 280, 50, Galizier 192, 50, Anglo-Austr. 73, 90, Unionbank 66, 00, Lombarden 103, 75, Silberrente —, —, Napoleons 9, 25. Matt. Lombarden schwach.

Paris, 18 März, Nachm. Uhr. Sehr fest u. bel., hauptf. türk. Werthe. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 55 Anleihe de 1872 104, 70. Ital. 5prozent. Rente 70, 95 Italienische Tabaksaktien —,—. Italienische Tabaksobligationen —,—. Franzosen 615 00 Lombard. Eisenbahn-Aktien 231, 25. Lombard. Prioritäten 242 00. Türken de 1865 18 45. Türken de 1869 112, 00 Türkenloose 52 00 Kredit mobilier 192, Spanier exter 17⅝, do. inter. 16¼, Peruaner —, Societe generale 530, Egypter 318, Suezkanal-Aktien 746, Banque ottomane 432. — Wechsel auf London 25, 23.

London, 18 März Nachmitt. 4 Uhr Konsols 94 7/16 Italien. 5proz. Rente 70⅜. Lombarden 9 3/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9⅝. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9⅞. 5proz. Russen de 1871 97⅝. 5 proz. Ruff. de 1872 99½. Silber 54. Türk. Anleihe de 1865 17 15/16. 5proz. Türken de 1869 20¾. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105⅜. do. 5proz. fundirte 106—. Oesterreich. Silberrente ——. Oesterreich Papierrente ——. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 92 6prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 89¾. Spanier 17¾. 5proz. Peruaner 28½.

Platzdiskont 3⅝ Prozent. — In die Bank flossen heute 11,000 Pfd. Sterl.

New-York, 17. März, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14⅝, niedrigste 14⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86½ C. Goldagio 14⅜. 5/20 Bonds de 1885 118⅝. neue 5proz. fundirte 118⅝. 5/20 Bonds de 1887 121⅝ Erie-Bahn 19⅞. Zentral-Pacific 108¼ New-York Zentralbahn 113¾. Baumwolle in New-York 12⅞ Baumwolle in New-Orleans 12¾. Mehl 5 D. 20 C. Raffin. Petroleum in New-York 14½. do. Philadelphia 14¼. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 38 C. Mais (old mixed) 69 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅜. Kaffee (Rio-) 16½. Speck (short clear) 12⅞. Schmalz (Marke Wilcox) 14⅛ C. Getreidefracht 7½.

Newyork, 17. März. Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 165,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 43,000 B., nach dem Kontinent 37,000 B., Vorrath 704,000 B.

Produkten-Course.

Hamburg, 18. März, Nachm. Weizen loko fest, auf Termine still. Roggen loko fest und auf Termine ruhig. — — Weizen pr März 204 Br., 203 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 207 Br., 206 Gd. Roggen pr. März 146 Br., 145 Gd., pr. Mai Juni pr. 1000 Kilo 149 Br. 148 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl still. geh., loco 62, pr Mai 59½, pr. Oktbr. pr. 200 Pfd. 62. Spiritus ruh., pr. März 34½, pr. April-Mai 34¾, pr. Juni-Juli 35¼, pr. Juli-August pr. 100 Liter 100 pCt. 36¼. Kaffee best., Umsatz 3000 Sack Petroleum fest, Standard white loko 12, 20 Br., 12, 10 Gd. pr. März 12, 00 Gd., pr. August-Dezbr. 12 40 Gd — Wetter: Schee.

Köln, 18. März, Nachm. 1 Uhr. Weizen höher, hiesiger loco 21, 00, fremder loko 22, 00 pr. März 20, 95, pr. Mai 21 10, pr. Juli 21, 60. Roggen, hiesiger loko 15, 75 pr März 14, 80, pr. Mai 14, 95, pr. Juli 15, 10. Hafer loco 17, 75, pr. März 17, 60, pr. Mai 17, 20. Rüböl loko 33, 00, pr. Mai 31, 80, pr. Oktober 32, 30. — Wetter: Schnee.

Paris, 18. März. Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Anfangsbericht.) Weizen fest, pr. März 27, 25, pr. April 27, 50 pr. Mai-Juni 28,25, per Mai-August 28,75. Mehl fest., pr März 59,75, pr. April 60, 25, pr. Mai-Juni 61, 00, pr Mai-August 62, 25. Rüböl steigend, pr. März 76, 50, pr. April 77, 00, pr. Mai-August 78, 75, pr. Juni September —,—. Spiritus ruh pr. März 46, 50, pr. Mai-August 47, 75. — Wetter: —.

Bremen, 16. März. Petroleum. (Schlußbericht) Standard white loco, und pr. März 12,15 bez., 12,25 Br., pr. April-Mai 12,15 bez., per Sept.-Okt. 12, 50 bez.. Fest.

Liverpool, 18 März. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 8,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Höher. Middling Orleans 6¾, middling amerikanische 6 7/16, fair Dhollerah 3⅞, middl. fair Dhollerah 3⅝, good middling Dhollerah 3⅞, midd. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach 4¾, new fair Domra 4 7/16, good fair Domra 4¾, fair Madras 4 3/16, fair Pernam 7—. Smyrna 5⅝, fair Egypt. 6⅜.

Baumwollenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 442,000 B., davon amerikanische 321,000 B.

Glasgow, 18. März Roheisen. Mixed numbers warrants 58 Sh. 9 d.

Produkten-Börse.

Berlin, 18 März. Wind: NW. Barometer 27,8. Thermometer + 5° R. Witterung: veränderlich.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 180—220 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 198,50—199,50 bz., Mai Juni 202,50—204 bz., Juni-Juli 207—208 bz., Juli-August 210—211 bz., Sept.-Okt. 213—213,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 149—160 Rm. nach Qual. gef., russ. 149—151, polnisch 151,50—152,50, inländ 157—160 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 151,50—152,50 bz., Mai-Juni 151—152 bz., Juni-Juli 151—152 bz., Juli-August 151 bis 152 bz., Sept.-Okt. 152,50—153,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 138—180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 140—185 Rm. nach Qual. gef., ost- u westpr. 160—177, pomm. u. meckl. 174—181, russ. 156—177, böhm 174—181 ab Bahn bz. per diesen Monat —, Frühjahr 163 B., 162,50 G., Mai-Juni do., Juni-Juli 162,50 bz., Sept.-Okt. 157 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 172—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 165—170 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 60 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 60,7—60,8 bz., März-April —, April-Mai do, Mai-Juni 61,—61,2 bz., Juni-Juli 61,6 bz, Sept.-Okt 62,1 bis 62,5 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 29,5 Rm. bz., per diesen Monat 27,5 bz., März April 25,6 bz., April-Mai 24,6 bz, Sept.-Okt 25,7 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. ohne Faß 44,1 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,8 nom., März-April do, April-Mai 45,3—45,1—45,2 bz., Mai-Juni 45,9—45,6—45,7 bz., Juni-Juli 47—46,9 bz., Juli-August 48,4—48,2 bz., August-Sept. 49,4—49,2 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27,25—26,25, Nr. 0 u. 1 25,75—24,25 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,75—22,25 Rm., Nr. 0 u. 1 21,25—19,75 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 21,15—21,20 bz., März-April —, April-Mai 21,25—21,30 bz, Mai-Juni 21,49 Rm. bz., Juni-Juli 21,50 bz., Juli-August 21,60 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 18 März. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] — Kleesaat, rothe, unverändert; ordinär 48—51, mittel 54—57, fein 59—62, hochfein 64—66. — Kleesaat, weiße unverändert, ordin. 63—69, mittel 73—79, fein 83—88, hochfein 90—95. — Roggen (per 2000 Pfd) —, abgel. Kündigungsch —, per März u März April 145 G., April-Mai 146,50 bz u. G., Mai-Juni 149 bz. u G., Juni-Juli 151,50—152 bz, Juli-August —, Sept.-Okt. 154,50 G. — Weizen 185 G., per April-Mai 187 G. — Gerste — — Hafer 166 B., per April-Mai 166,50 B., Mai-Juni —. — Raps 300 B. — Rüböl still, loko 63 B., per März 59 B., März-April 58,50 B, April-Mai 58 bz., Mai Juni 59 B., Sept. Okt 60,50 B. — Spiritus höher loko 43,50 42,50 G. per März u. März April 44,30 G, April-Mai 44,50 bz u G Mai Juni 45 G., Juni-Juli 45,50 G., Juli-August 46,50 G, August-Sept 47,50 G. — Zink anhaltend still, nom. Notirung 24 Mk.

Die Börsen-Kommission (Br H.-B.)

Stettin, 18 März. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Veränderlich. Therm. + 3° R. Barom 28. Wind: West.

Weizen fest, per 2000 Pfd loko gelber 158—197 M., weißer 182—200 M., per Frühjahr 202—200,50—201,50 M. bz., 201 M. B. u G., Mai-Juni 203,50 M. bez, B. u. G., Juni-Juli 208 M. bez., 207,50 M. B. u. G., Juli-August 211—210 M. bz., Septbr.-Okt. 211,50—211 M. bz. — Roggen fest, per 2000 Pfd loko inländische 151—156 M., Russ. 142—146 M., Frühjahr 144,50—145,50—145—145,50 M. bez., Mai-Juni 145,50 M. bez., Juni-Juli 146,50 M. bez., Juli-August 148—147,50 M. bez., Septbr.-Oktbr. 149,50—149 M. bez. — Gerste still, per 2000 Pfd. loko nach Qual. 155—166 M., Futter- 140—150 M. bez. — Hafer ruhig, per 2000 Pfd. loco 160—170 M. bez., per Frühjahr 163 M. bz., Mai-Juni 163,50 M. bz. — Erbsen stille, per 2000 Pfd. loco Koch- 170—183 M., Futter- 150—165 M. — Mais fest, per 2000 Pfd. loko 128,50 M. bz. — Winterrübsen fest, per 2000 Pfd. per April-Mai 282,50 M. nom., per Septbr.-Okt. 279—280 M. bez., Oktbr.-Novbr. 284 M. bz., per April-Mai 286 M. nom. — Heutiger Landmarkt per 2000 Pfd: Weizen 186—196 M. Roggen 156—165 M. Gerste 156—165 M. Hafer 171—178 M. Erbsen 174—180 M. Kartoffeln 42—51 M. Heu 2,50—3 M. Stroh 36—42 M. Rüböl behaupt, per 100 Kilo loko ohne Faß 62,50 M. B., per März 61,50 M. B., April-Mai 61 M. bz. u. G., Mai-Juni 61,75 M. B., Septbr.-Oktbr. 62 M. bez. — Spiritus fest und höher, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 43,40 M. bz., Frühjahr 44,70—44,50 M. bz. u. G., Mai-Juni 45,80—45,50 M. bez., Juni-Juli 46,50 M. B.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
18. März	Nachm. 2	27" 6''' 62	+ 3°5	W 2-3	trübe, St.
18. "	Abnds. 10	27" 7''' 47	+ 0°7	NW 2	heiter, St.
19. "	Morgs. 6	27" 6''' 83	— 0°9	NW 2-3	trübe, St., Reif.
19. "	Nachm. 2	27" 5''' 95	+ 2°3	NNW 2-3	trübe, St., Ni.
19. "	Abnds. 10	27" 6''' 00	— 0°1	NW 2-3	bedeckt, Ni.
20. "	Morgs. 6	27" 6''' 73	— 0°2	W 2-3	bedeckt, Ni.

Berlin, 18. März. Der Verkehr eröffnete heute noch lustloser, als an den letzten Tagen. Weder von außerhalb noch in den Verhältnissen der Spekulation selbst bot sich irgend eine Anregung zu etwas größerer geschäftlicher Thätigkeit oder zu einer bemerkenswerthen Bewegung der Kurse. Selbst die internationalen Werthe fanden wenig Brachtung; nur auf Kreditaktien wurde ein Angriff seitens der Contremine gemacht. Doch hatten auch hier die Bemühungen, die Notirungen zu drücken, nur sehr geringen Erfolg. Die übrigen Spezialpapiere blieben fast vollständig vernachlässigt und ohne Bewegung. Doch war im Allgemeinen wie an den letzten Tagen Verkaufslust vorherrschend. Auch Eisenbahnen litten unter dieser Tendenz, während fremde Fonds und Renten eine günstigere Haltung aufwiesen. Die gestrigen politischen Befürchtungen waren allerdings in den Hintergrund getreten, doch die Unlust und Theilnahmlosigkeit des Privatpublikums traten eher noch schärfer als an den letzten Börsen hervor. Der Geldmarkt zeigte gleichfalls etwas weniger Stilligkeit, trotzdem auch die Ansprüche an denselben vorläufig noch beschränkt. Im weiteren Verlaufe des Verkehrs wurde der internationale Markt bei großer Geschäftslosigkeit eher schwächer, während sich Eisenbahnen etwas erholten aber doch unter dem gestrigen Kursstande blieben. Unter den leitenden Bahnen fanden Rheinische etwas bessere Beachtung, Görl. und Schles. sowie auch die meisten Bahnen blieben vernachlässigt und ermäßigten ihre Notiz. Auch Rumänen und österreichische Bahnen erschienen wenig fest, Stammprioritäten ohne Geschäft, Chemnitz-Aue-Adorf besser. Banken und Industriewerthe lagen fast ganz geschäftslos bei wenig verändertem Kursstande da Oranienburger chemische Fabrik matt, Union Pinneberg belebt und höher, Eisenbahnbaugesellschaft und Bauverein U. d. Linden begehrt. Anlagewerthe ohne Geschäft. Deutsche Prioritäten wenig fest, fremde Fonds, Renten und Loose meistens besser, fremde Wechsel still, Privatdiskont 3 pCt. Auch die letzte Stunde verlief lustlos, nur der Lombardenmarkt befestigte sich einigermaßen. — Ultimo notiren wir: Franzosen 495—5,50—4,50. Lombarden 182,50—3—2 Kreditaktien 392,50—290. Diskonto Kommandit-Antheile 126,25—7—6,75. Laurahütte 58—58,10. Kölner Bergwerk verlor 1¾, Oranienburger chemische Fabrik 2, Zentralbank für Genossenschaften gewann 1, Baubank Metropole lebhaft begehrt, Gewerbebank Schuster matt. Schluß blieb schwach für Spekulationspapiere, fester für Anlagewerthe.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 18 März 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,70 bz
Staats-Schldsch.	3½	93,25 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,75 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,70 bz
do. do	3½	92,90 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,00 B
Rheinprovinz do.	4½	101,75 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,50 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,75 bz
do.	5	106,30 bz
Landsch. Central	4	95,30 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	86,25 G
do. neue	3½	85,10 G
do.	4	95,00 bz
do. neue	4½	103,00 B
N. Brandbg. Cred.	4	95,00 bz
Ostpreußische	3½	87,00 G
do.	4	96,25 B
do.	4½	102,20 bz
Pommersche	3½	85,00 bz
do.	4	94,90 bz
do.	4½	102,50 bz G
Posensche, neue	4	94,90 bz G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	101,60 bz G
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	85,60 bz G
do.	4	94,50 bz
do.	4½	101,30 bz
do. II. Serie	5	106,00 B
do. neue	4	95,75 bz
do.	4½	101,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Pommersche	4	97,00 G
Posensche	4	97,00 bz
Preußische	4	97,00 B
Rhein- u. Westfäl.	4	98,90 bz B
Sächsische	4	98,40 bz
Schlesische	4	97,20 B
Souvereigens		20,46 bz
Napoleonsd'or		16,27 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,16 G
Imperials		
do. 500 Gr.		1394,50 bz
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		176,20 bz
do. Silbergulden		182,00 G
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		264,35 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,60 G
Hess. Prsch a 40th.	—	257,00 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	122,10 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	139,00 B
Bair. Präm.-Anl.	4	122,10 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	83,25 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	100,30 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,00 B
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,50 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,50 bz G
do. II. Abth.	5	106,25 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	173,60 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	173,40 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,90 bz
Meininger Loose	—	19,60 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	103,00 bz G
Oldenburg. Loose	3	138,60 G
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	103,00 G
do. do.	4½	96,60 B
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 G
Nrdd. Grder-H.A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,75 G
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,90 G
do. unk. rückz. 110	5	103,40 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	106,25 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,40 bz G
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,25 B
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,00 G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,60 G
do. do. 1885	6	99,30 G
do. Bds. (fund.)	5	101,00 B
Norweg. Anl.	4½	97,30 B
New-Yrk. Std-A	7	102,80 G
do. Goldanl	6	101,80 bz
New Jersey	7	
Oest. Pap.-Rente	4⅕	59,10 bz G
do. Silb.-Rente	4⅕	62,30 bz
do. 250 fl. 1854	4	105,75 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	339,00 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	111,00 bz G
do. do. v. 1864	—	283,25 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,60 G
do. Loose	—	159,30 G
do. Schatzsch. I.	6	92,50 bz
do. do. kleine	6	92,90 B
do. do. II.	5	91,10 B
Italienische Rente	5	71,00 bz
do. Tabak-Obl	6	100,90 bz
do. do. Actien	6	
Rumänier	8	103,00 bz G
Russ. Nicol. Obl	4	85,00 G
do. Centr.-Bod.	5	90,75 G
do. Engl A. 1822	5	100,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	100,80 G
Russ.-Engl. Anl.	3	71,00 G
Russ fund. A. 1870	5	104,00 G
Russ conf. A 1871	5	99,60 bz
do. do. 1872	5	99,70 G
do. do. 1873	5	99,60 bz
do. Bod.-Credit	5	86,70 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	178,75 bz
do. do. v. 1866	5	175,00 G
do. 5. A. Stiegl.	5	82,50 G
do. 6. do. do.	5	97,75 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	
do. do. kleine	4	85,80 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,40 bz
do. Liquidat.	4	68,40 B
Türk. Anl. v. 1865	5	16,90 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	35,75 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,35 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,55 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,48,5 bz
do. do. 3 M.	20,31 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,25 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,20 bz
do. do. 100 F. 2 M.	80,80 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	175,85 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,65 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	263,70 bz
do. 100 Rub. 3 M.	261,40 bz
Warschau 100 R. 8 T.	264,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	104,25 G
Bk. f. Rheinl u. Westf.	4	65,00 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	63,75 bz G
Berliner Bankverein	4	79,25 G
do. Comm.-B. Sec	4	64,10 bz
do. Handels Ges.	4	90,25 bz
do. Kassen-Verein	4	188,00 G
Breslauer Disc.-Bk.	4	63,00 bz
Centralbk. f. Bauten	4	25,75 bz
Centralbk. f. Ind. u. H	4	70,00 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	93,00 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	78,00 B
Coburger Credit-V.	4	65,90 bz
Cöln. Wechslerbank	4	74,50 B
Danziger Bank	fr.	59,10 bz
Danziger Privatbank	4	115,25 G
Darmstädter Bank	4	109,50 bz
do. Zettelbank	4	95,25 bz [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 75,60
do. Landesbank	4	113,25 bz
Deutsche Bank	4	77,75 B
do. Genossensch.	4	95 bz 97,75 G
do. Hyp.-Bank	4	94,00 B
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	78,50 bz B
Disconto-Comm.	4	126,75 bz
do. Prov.-Discont	4	77,25 G
Geraer Bank	4	81,40 bz G
do. Creditbank	4	51,75 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	14,25 bz
Gothaer Privatbank	4	89,00 bz [G
do. Grundcreditbk	4	107,90 100,50
Hypothek. (Hübner)	4	126,00 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	82,00 G
Leipziger Creditbank	4	120,10 bz
do. Discontobank	4	73,00 B
do. Vereinsbank	4	86,10 G
do. Wechselbank	4	68,50 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,60 bz G
Mecklenb. Bodencredit	4	74,00 G
do. Hypoth. Bank	4	69,30 B
Meininger Creditbank	4	79,00 bz G
do. Hypothekenbk.	4	99,20 B
Niederlausitzer Bank	4	85,25 G
Norddeutsche Bank	4	130,00 bz B
Nordd. Grundcredit	4	102,00 bz
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,50 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	104,00 B
do. Intern. Bank	4	98,50 G
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	99,25 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	100,00 bz B
do. Centralboden.	4	118,90 bz B
do. Hyp. Spielh.	4	122,80 bz G
Product.-Handelsbank	4	84,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	34,50 B
Rittersch. Privatbank	4	123,00 G
Sächsische Bank	4	118,90 bz G
do. Bankverein	fr	92,30 G
do. Creditbank	4	81,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	72,50 G
Schles. Bankverein	4	82,50 B
Schles. Vereinsbank	4	87,50 G
Südd. Bodencredit	4	111,75 bz
Thüringische Bank	4	74,75 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	8,75 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,75 G
Dannenb. Kattun	4	18,40 G
Deutsche Baugef.	4	51,25 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	15,00 G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,50 G
Donnersmarckhütte	4	18,50 G
Dortmunder Union	4	10,70 bz
Egell'sche Masch Act.	4	18,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	25,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	15,80 G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 bz G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	10,9 bz G
Georg Marienhütte	4	72,25 bz
Hibernia u. Shamr.	4	39,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	82,75 G
Kramsta, Leinen F.	4	86,00 bz G
Lauchhammer	4	22,00 B
Laurahütte	4	58,50 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	30,10 bz
Magdeburg. Bergw.	4	121,00 bz G
do. Spritfabrik	4	23,40 bz B
Marienhütte Bergw.	4	65,00 bz G
Massener Bergwerk	4	29,25 G
Menden u. Schw. B.	4	53,00 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	29,75 G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	52,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	43,25 G
Redenhütte	4	3,25 bz G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	90 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	21 G
Stobwasser Lampen	4	57,00 G
Union-Eisenwerk	4	9,10 bz
Unter den Linden	4	19,10 bz
Wäsemann Bau-V.	4	39,00 bz
Westend (Quistorp)	fr.	4,40 B
Wissener Bergwerk	4	30B 12,50 G
Wöhlert Maschinen	4	20,20 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,50 bz G
Altona-Kiel	4	113,60 G
Bergisch-Märkische	4	81,75 bz B
Berlin-Anhalt	4	108,00 bz
Berlin-Dresden	5	27,50 bz G
Berlin Görlitz	4	41,00 bz
Berlin Hamburg	4	171,00 G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	76,60 bz
Berlin-Stettin	4	129,50 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	81,00 bz
Cöln-Minden	4	101,50 bz
do. Litt. B.	5	97,50 bz
Halle-Sorau-Guben	4	12,00 bz
Hann.-Altenbeken	4	17,00 bz B
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	22,10 bz G
Magd.-Halberstadt	4	66,25 bz
Magdeburg-Leipzig	4	230,00 bz G
do. do. Litt. B.	4	93,75 bz B
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	
Nordhausen Erfurt	4	34,25 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	142,50 bz
do. Litt. B.	3½	133,00 B
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,60 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	106,90 bz
Rheinische	4	116,10 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,00 bz G
Rhein Nahebahn	4	16,00 bz
Stargard-Posen	4½	101,10 bz
Thüringische	4	115,60 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,00 bz B
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	99,00 bz
Weimar-Geraer	4½	48,25 bz
Albrechtsbahn	5	17,60 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	110,75 bz
Aussig-Teplitz	4	113,75 G
Baltische	3	56,75 bz
Böhm. Westbahn	5	80,00 bz G
Brest-Grajewo	4	25,00 bz G
Brest-Kiew	4	50,00 G
Dux-Bodenbach	4	9,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	70,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	59,75 bz B
Galiz. Karl Ludwig)	5	85,00 bz
Gotthard Bahn	6	50,25 bz
Kaschau-Oderberg	5	48,80 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	179,75 bz
Lüttich Limburg	4	24,00 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	100,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	73,00 bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	240,00 B
do. Litt. B.	5	86,80 G
Reichenb. Pardubitz	4½	56,50 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	52,30 bz
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	23,90 bz
Russische Staatsbahn	5	107,25 bz
Schweizer Unionbahn	4	8,10 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,20 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	44,00 G
Vorarlberger	5	48,50 G
Warschau-Wien	4	194,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	104,50 B
Berlin Dresden	5	72,00 B
Berlin-Görlitzer	5	80,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	0,75 G
Breslau Warschau	5	
Chemn.-Aue-Adorf	5	20,50 G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	16,25 bz
Halle Sorau-Guben	5	21,00 bz
Hannover-Altenbek.	5	36,60 bz
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	78,00 B
Märkisch Posen	5	64,75 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	61,25 bz G
do. do C.	5	89,90 bz
Münster-Enschede	5	12,50 bz
Nordhausen-Erfurt	5	35,75 bz
Oberlausitzer	5	46,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	74,10 bz
RechteOderufer-Bahn	5	110,50 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	81,50 bz
Saalbahn	5	27,80 bz
Saal Unstrutbahn	5	13,00 bz
Tilsit-Insterburg	5	69,50 G
Weimar-Geraer	5	

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	98,25 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	99,25 bz G
do. III. v. St. g	3½	85,00 G
do. do. Litt. B.	3½	85,50 G
do. do. Litt. C.	3½	76,25 G
do. IV.	4½	98,00 B
do. V	4½	97,00 B
do. VI.	4½	97,30 G
do VII.	5	103,90 bz B
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II	4	
do. do III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do Nordb. Fr. W.	5	103,00 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,20 G
do. Litt. B.	4½	99,20 G
Berlin-Görlitz	5	102,30 B
do. do.	4½	93,25 B
Berlin-Hamburg	4	95,00 B
do. do. II.	4	95,00 B
do. do. III.	5	104,00 B
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,00 G
do. do. C.	4	90,50 G
do. do. D.	4½	96,50 G
do. do. F	4½	92,75 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,00 bz G
do do. III.	4	93,00 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,50 G
do. VI. do.	4	92,60 bz G
do. VII.	4½	96,90 bz B
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	91,25 G
do. do. Litt. I.	4	89,75 G
Cöln-Minden IV.	4	92,25 bz
do. do. V.	4	90,00 bz B
do. do. VI.	4½	95,30 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	91,00 bz G
do. do. II.	5	86,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I.	4½	94,00 B
do. do. II.	4½	93,50 G
do. do. III	4½	86,40 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	
do. do. de 1873	4½	
do. Leipzig de 1867	4½	
do. do. de 1873	4½	
do. Wittenberge	3	72,50 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	97,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	96,00 G
do. Obl. I. u. II	4	97,00 G
do. do. III. conv.	4	
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	92,00 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	
do. v. 1869	5	103,75 G
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	98,25 G
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	92,25 bz G
do. do.	5	103,80 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	102,50 G
do. Litt. B.	5	101,50 G
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,75 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,25 G
do. von 1862, 64	4½	99,25 G
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,20 bz G
do. v. 1874	5	103,20 bz G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,25 B
do. II. do.	4½	102,25 B
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,25 G
do. VI.	4½	98,25 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	74,00 bz G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	82,50 bz G
do. do. II.	5	79,25 bz G
do. do. III.	5	77,10 bz G
do. do. IV.	5	77,10 bz B
Lemberg-Czernow. I.	5	65,00 bz G
do. II.	5	69,00 bz
do. III.	5	60,90 bz
do. IV.	5	59,50 B
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	24,90 bz
Mainz-Ludwigshafen	5	103,10 G
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	319,50 bz
do. Ergänzungsn.	3	307,00 B
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,25 bz G
do. II. Em.	5	97,25 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	76,60 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	60,90 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	69,00 bz G
do. do. 1869	5	67,00 B
do. do. 1872	5	67,10 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	
Reichenb. Pardubitz.	5	73,25 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	240,60 bz
do. do. neue	3	241,10 G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,30 G
do. do. 1877	6	104,00 G
do. do. 1878	6	104,50 G
do. do. Oblig.	5	79,50 bz G
Baltische, gar.	5	88,25 bz
Brest-Grajewo	5	78,25 bz G
Charkow-Asow. g.	5	97,00 G
do. in Lstr. a 20.40	5	96,00 B
Charkow.-Krementsch.	5	96,60 B
Jelez Orel, gar.	5	96,50 G
Jelez-Woron., gar.	5	97,20 bz G
Koslow.-Woron	5	98,10 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	87,00 bz
Kursk. Chark. gar.	5	96,60 bz G
K. Chark.-As. (Obl.)	5	92,40 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	98,00 bz
Losowo-Sewast	5	94,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,75 G
Mosk.-Smolensk	5	97,25 bz B
Schuja Jvanowo	5	97,25 bz G
Warschau Teresp.	5	95,40 bz
do. kleine	5	95,50 G
Warschau-Wien II.	5	97,00 bz G
do. III	5	94,70 B
do. IV.	5	92,25 bz
Zarskoe-Selo	5	87,10 G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.